

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der MARburg University Research Academy (MARA)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für das Veranstaltungs- und externe Beratungsangebot der MARburg University Research Academy (MARA) im Bereich der Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Philipps-Universität Marburg.

A. Workshops

2. Anmeldung

Die Anmeldung für Workshops erfolgt online bis spätestens 14 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn bzw. vor dem Termin, zu dem ggf. eine Vorableistung (z. B. Einreichen eines Manuskripts o. ä.) erwartet wird, durch die teilnehmende Person selbst. Eine spätere Anmeldung ist nur ausnahmsweise möglich, sofern freie Plätze vorhanden sind. Es gilt das Eingangsdatum der Anmeldung bei der MARA. Die Anmeldung ist verbindlich und wird schriftlich bestätigt.

3. Teilnehmerzahl und Zulassung

(1) Die Teilnehmerzahl eines Workshops beträgt mindestens fünf. Für Sonderformate kann eine höhere Mindestteilnehmerzahl festgelegt werden. Die Höchstzahl der Teilnehmenden bemisst sich am Workshopkonzept sowie der Kapazität des jeweiligen Raumes.

(2) Das Workshopangebot richtet sich an Promovierende und Postdoktorandinnen bzw. Postdoktoranden. Einzelne Veranstaltungen sind für fortgeschrittene Studierende oder für die Gruppe der Professorinnen und Professoren geöffnet. Für einzelne Workshopangebote sind ggf. weitere Teilnahmevoraussetzungen zu erfüllen bzw. führen weitere Teilnahmekriterien zu einer vorrangigen Berücksichtigung (z. B. Vorkenntnisse, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Zielgruppe oder Teilnehmerin bzw. Teilnehmer an einem bestimmten Programm). Weitere Teilnahmevoraussetzungen sind der jeweiligen Workshop-ankündigung zu entnehmen.

(3) Die Workshops der MARA stehen in erster Linie den (promovierenden und promovierten) Mitgliedern bzw. assoziierten Mitgliedern der MARA (s. § 2 der MARA-Satzung) offen. Im Rahmen von offiziellen Kooperationen oder für Sonderveranstaltungen kann die MARA Nichtmitglieder generell oder für bestimmte Veranstaltungen den Mitgliedern gleichstellen.

(4) Die Platzvergabe erfolgt nach schriftlicher Anmeldung. Eine Zulassung wird ausgesprochen, wenn eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die für den betreffenden Workshop gem. Abs. 2 festgesetzten Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sowie die (assoziierte) MARA-Mitgliedschaft innehat bzw. einer solchen gemäß internen Absprachen der MARA gleichgestellt ist und noch ausreichend freie Plätze vorhanden sind. Die Platzvergabe erfolgt nach Eingangsdatum der Anmeldung. Überschreitet die Anzahl der Anmeldungen die Anzahl der vorhandenen Plätze im jeweiligen Workshopangebot, so wird nach Eingangsdatum der Anmeldung eine Warteliste eingerichtet. Nichtmitglieder werden ebenfalls zunächst nach Eingangsdatum auf eine Warteliste gesetzt und im Nachrückverfahren direkt nach Anmeldeschluss nachrangig berücksichtigt. Anmeldungen nach Anmeldeschluss werden zuletzt

behandelt. Mit der Platzvergabe kommt ein verbindlicher Teilnahmevertrag zustande. Ein Rechtsanspruch auf eine Durchführung der jeweiligen Veranstaltung besteht nicht.

(5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MARA können einzelne Workshops besuchen, sofern es die Kapazität zulässt.

4. Entgelt

Der Rechnungsbetrag ist nach Platzvergabe fällig und spätestens vor Veranstaltungsbeginn bzw. vor der ersten Vorableistung per Überweisung zu entrichten. Die Zahlungspflicht bezieht sich auch bei nur teilweiser Teilnahme auf das gesamte Angebot. Die Nichtteilnahme an einem Workshop ohne fristgemäße Abmeldung bzw. nach Fristablauf ohne wichtigen Grund gem. Nr. 5 entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

5. Rücktritt und Ausschluss

(1) Eine Abmeldung von der Teilnahme an einem Workshop ist bis zwölf Kalendertage vor Workshopbeginn ohne Grund möglich. Eine Abmeldung bedarf der Schriftform.

(2) Eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer kann ungeachtet der in Abs. 1 genannten Abmeldefrist aus einem wichtigen Grund vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund ist bis spätestens eine Woche nach dem letzten Veranstaltungstag schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt eine schriftliche Mitteilung innerhalb der Frist, ist ein Rücktritt ausgeschlossen. Ein wichtiger Grund ist bis spätestens zwei Wochen nach dem letzten Veranstaltungstag glaubhaft zu machen.

Als wichtige Gründe gelten:

1. eine durch ärztliches Attest nachgewiesene Verhinderung an der Workshopteilnahme (z. B. Krankheit, Unfall u. ä.);
2. ein schriftlich nachgewiesener besonderer Härtefall. Über das Vorliegen eines Härtefalls entscheidet die Geschäftsführung.

(3) Bei wiederholter Nichtteilnahme an Veranstaltungen ohne fristgemäße Abmeldung bzw. nach Fristablauf ohne wichtigen Grund kann ein Ausschluss von Workshops der MARA für das laufende und das darauffolgende Halbjahr erfolgen.

6. Änderung und Absage von Veranstaltungen

(1) Inhalt und Ablauf der Veranstaltungen und der Einsatz von Dozentinnen und Dozenten können von der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter unter Wahrung des Gesamtkonzeptes jederzeit geändert werden.

(2) Aus gewichtigen Gründen, insbesondere bei Erkrankung der Dozentin oder des Dozenten oder bei zu geringer Teilnehmerzahl, kann ein Workshop vor Veranstaltungsbeginn gegen volle Erstattung des bereits gezahlten Entgelts abgesagt werden. Sofern ein Nachholtermin realisiert werden kann, können bereits gezahlte Entgelte nach Absprache übertragen werden.

(3) Weitere Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

7. Teilnahmenachweise

Nach erfolgter Teilnahme an mindestens 80% eines Workshops wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. In bestimmten Programmeinheiten kann nach Teilnahme an allen Programmteilen auch eine Gesamtteilnahmebescheinigung ausgefertigt werden. In Zertifikatsprogrammen wird nach erfolgreichem Abschluss aller dafür notwendigen Voraussetzungen ein Zertifikat ausgestellt.

8. Übernahme von Betreuungskosten

(1) Während der Teilnahme an einem Workshop der MARA werden Betreuungskosten von Kleinkindern im Alter von bis zu einem Jahr, von älteren Kindern unter 15 Jahren außerhalb der regulären Öffnungszeiten von Betreuungseinrichtungen oder von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen in der Höhe von bis zu 300 EUR im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten erstattet, soweit es sich nicht um Betreuungsleistungen von Verwandten handelt.

(2) Ein dahingehender Erstattungsantrag ist unter Beilegung eines Nachweises über die Höhe und die tatsächlich erbrachte Leistung bis spätestens einen Monat nach Ende eines Workshops an die MARA zu richten.

B. Sonstige Veranstaltungen

9. Teilnahmebedingungen

Für sonstige Veranstaltungen z.B. Informationsveranstaltungen, Sonderveranstaltungen u.a.) können die Nrn. 2. bis 7. teilweise oder vollständig für anwendbar erklärt werden.

C. Externe Beratung

10. Anmeldung, Zulassung und Durchführung

(1) Die Anmeldung für eine externe Beratung erfolgt entweder bei der Beraterin bzw. bei dem Berater selbst oder, soweit auf der Website der MARA so angegeben, nach einem vorherigen Gespräch mit der bzw. dem Verantwortlichen innerhalb der MARA. Die Terminvereinbarung mit der externen Beraterin bzw. dem externen Berater erfolgt eigenverantwortlich.

(2) Das externe Beratungsangebot richtet sich an die jeweils veröffentlichte Zielgruppe des wissenschaftlichen Nachwuchses. Ggf. sind weitere Teilnahmevoraussetzungen zu erfüllen, die der Website der MARA zu entnehmen sind. Eine externe Beratung steht nur Mitgliedern der MARA, die auch Angehörige der Philipps-Universität sind, offen. Eine Zulassung kann nur erfolgen, sofern und solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf eine Teilnahme an einer externen Beratung besteht nicht.

(3) Es gelten die Durchführungsbestimmungen der externen Beraterin bzw. des externen Beraters.

D. Weitere Bestimmungen

11. Verschwiegenheit, Urheberrecht, Datenschutz

(1) Die Teilnehmenden sind verpflichtet, über alle Vorgänge und Einrichtungen, die ihnen im Rahmen der Veranstaltungen der MARA bekannt werden oder deren Geheimhaltung ihnen vorgeschrieben wird, Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Veranstaltungsende bestehen.

(2) Die Teilnehmenden verpflichten sich, die für die jeweilige Veranstaltung ausgegebenen, urheberrechtlich geschützten Unterlagen nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten zugänglich zu machen. Das Urheberrecht bleibt ansonsten unberührt.

(3) Personenbezogene Daten der Teilnehmenden werden ausschließlich zum Zweck der Veranstaltungsabwicklung durch die MARA verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

12. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.